



Stellungnahme

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende

1. Der Arbeitskreis schließt sich dem **Votum der Evangelischen Frauen in Deutschland** vom 7.9.2018 gegen die Einführung einer Widerspruchsregelung bei Organtransplantationen in Deutschland an:
https://www.evangelischefrauen-deutschland.de/images/stories/efid/Presse/2018_ev%20frauen%20lehnen%20widerspruchsung%20ab_7%20sept%202018.pdf
2. Der Arbeitskreis hält es für eine Irreführung, von „**postmortal**“ Organ-Spende zu sprechen, denn die „hirntoten“ Organ-Spender/innen sind nicht tot, sondern Sterbende, die nach der „Hirntod“-Diagnose für tot erklärt werden. Das Hirntodkonzept ist weltweit umstritten, selbst die Harvard Medical School, die diesen Begriff 1968 in die Debatte gebracht hat, ist inzwischen davon abgerückt. Wie kann es sein, dass wissenschaftliche Zweifel vom Gesetzgeber ignoriert werden – mit dramatischen Folgen für die betroffenen hirntoten Patienten?
3. Der Arbeitskreis hält es für Unrecht, dass in der öffentlichen Diskussion die **Belange der Organ-Spenderinnen und -Spender** ausgeklammert werden:
 - a. Im Gegensatz zu allen anderen medizinischen Behandlungen geht es bei der Organtransplantation nicht nur um **einen** Patienten, dem geholfen werden soll, sondern um **zwei Patienten**, von welchen dem einen geholfen wird, dem anderen aber nicht. Mit der Ungleichheit ihrer Behandlung ist der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verletzt.
 - b. Der **Gleichheitsgrundsatz** wird ebenfalls verletzt durch die bessere Bezahlung der Leistungen im Zusammenhang der Organtransplantation und durch die Priorisierung dieser Leistungen in den Entnahme-Krankenhäusern – zu Lasten aller anderen Patient/innen.
 - c. Im Begehren staatlicher Stellen (BMG, BZgA), per Gesetz „die Organspendezahlen nachhaltig zu erhöhen“, sehen wir die Schutzpflicht des Staates für das **Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (GG Art.2, 2)**; vgl. Grundrechtecharta der EU Art.3) außer Acht gelassen. Zur körperlichen Unversehrtheit gehört auch die körperliche Integrität, den Körper also so zu belassen, wie er ist.
 - d. Das Ziel des Gesetzentwurfes, „die Organspendezahlen nachhaltig zu erhöhen“, ist **mit dem Grundgesetz nicht vereinbar**. Denn in dem Augenblick, in dem der Hirntod eines Menschen vermutet wird, wird er nicht mehr als Patient, sondern als möglicher „Spender“ bzw. als „**Organpotential**“ (S.2 u. ö.) angesehen, er wird zum Objekt degradiert, seine unantastbare Menschenwürde (**GG Art.1.1**) wird ihm genommen.

- e. Die Organentnahme entzieht dem Sterbenden die Möglichkeit, auf seinem letzten Weg begleitet zu werden, und den Angehörigen, von ihrem geliebten Menschen in Ruhe Abschied zu nehmen.
4. Der Arbeitskreis beanstandet die **Machtbefugnisse**, die dem **Transplantationsbeauftragten** in den Krankenhäusern zugestanden werden sollen: Es kann nicht Recht sein, dass ihm jederzeit Zugang zu den Intensivstationen und Einsicht in die Krankenakten gewährt werden soll (Verstoß gegen Datenschutz und Schweigepflicht des Arztes) und dass er die Daten an die Koordinierungsstelle = DSO weitergeben darf, einer privaten Institution, die nicht die Interessen des/r potentiellen Spender/in vertritt. Indem die behandelnden Ärzte verpflichtet werden, diese Kompetenzüberschreitungen des Transplantationsbeauftragten zu unterstützen, wird ihnen verwehrt, dem Hippokratischen Eid gemäß zu handeln, der sie verpflichtet, nichts zu tun, was ihrem Patienten / ihrer Patientin schaden könnte. Durch das eigenmächtige Agieren des Transplantationsbeauftragten wird das Vertrauensverhältnis der Patient/innen zum behandelnden Arzt und zum Gesundheitssystem insgesamt zerstört.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist weder mit den Persönlichkeitsrechten des Grundgesetzes vereinbar, noch mit den ethischen Grundlagen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens, die auf der Achtung der Menschenrechte, auf einem respektvollen Umgang miteinander und auf gegenseitigem Vertrauen beruhen. Außerdem folgt aus dieser Gesetzesvorlage eine Vorentscheidung zur Widerspruchslösung durch die Hintertür - ohne dass darüber debattiert wurde. Deshalb bitten wir die gewählten Vertreter/innen der Bürgerschaft im Deutschen Bundestag, diesem Gesetzentwurf **nicht zuzustimmen**.

Im Auftrag des Arbeitskreises Christen und Bioethik

Ilse Maresch

Bonn, den 15.1.2019

Anlage:

EFiD, Organspende braucht Entscheidung, PM vom 7.9.2018